

N i e d e r s c h r i f t

über die 72. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr, Bauen

und Digitalisierung

am 20. Mai 2025

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung und zur Änderung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/6816](#)

dazu gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 GO LT:

Weiterentwicklung der Niedersächsischen Bauordnung und des Bundesrechts zur Förderung nachhaltigen Bauens und moderner Standards

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/6818](#)

dazu: Eingabe 00941/06/19

b) **Bauen muss einfacher, schneller und günstiger werden - Novellierungsprozess der NBauO, der BauPrüfVO sowie der DVO-NBauO zielorientiert jetzt fortsetzen**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/6806](#)

dazu: Vorlage 11 des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes

Beratung

Erster Durchgang..... 3

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Stefan Klein (SPD), Vorsitzender
2. Abg. Matthias Arends (SPD)
3. Abg. Christoph Bratmann (SPD)
4. Abg. Oliver Ebken (SPD)
5. Abg. Frank Henning (SPD)
6. Abg. Dr. Dörte Liebetruth (i. V. d. Abg. Sabine Tippelt) (SPD)
7. Abg. Uwe Dorendorf (CDU)
8. Abg. Christian Frölich (CDU)
9. Abg. Reinhold Hilbers (CDU)
10. Abg. Marcel Scharrelmann (CDU)
11. Abg. Colette Thiemann (CDU)
12. Abg. Stephan Christ (GRÜNE)
13. Abg. Heiko Sachtleben (GRÜNE)
14. Abg. Omid Najafi (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Oberregierungsrätin Dr. Wetz.

Von der Landtagsverwaltung:

Beschäftigte Kahlert-Kirstein.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Schröder, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 9.30 Uhr bis 11.29 Uhr.

Tagesordnung:

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung und zur Änderung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes**

Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/6816](#)

dazu gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 GO LT:

Weiterentwicklung der Niedersächsischen Bauordnung und des Bundesrechts zur Förderung nachhaltigen Bauens und moderner Standards

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/6818](#)

dazu: Eingabe 00941/06/19

b) **Bauen muss einfacher, schneller und günstiger werden - Novellierungsprozess der NBauO, der BauPrüfVO sowie der DVO-NBauO zielorientiert jetzt fortsetzen**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/6806](#)

dazu: Vorlage 11 des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes

Zu a) erste Beratung: 62. Plenarsitzung am 26.03.2025

federführend: AfWVBuD;

mitberatend: AfRuV, AfELuV

Zu b) erste Beratung: 63. Plenarsitzung am 27.03.2025

federführend: AfWVBuD;

mitberatend: AfRuV; AfluS

Beratungsunterlage: Vorlage 11 Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD

Beratung

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) und ORR'in **Dr. Wetz** (GBD) tragen die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD im Sinne der Vorlage 11 vor, auf die insoweit verwiesen wird.

Gesetzesüberschrift

Der **Ausschuss** stimmt dem Formulierungsvorschlag des GBD, am Ende der Gesetzesüberschrift mit einer Fußnote auf die EU-Richtlinien zu verweisen, deren Vorgaben durch die Änderungen in Artikel 1 Nr. 4, 5, 6 und 7 in nationales Recht umgesetzt werden, einvernehmlich zu.

Artikel 1 - Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

Nr. 1: § 1 - Geltungsbereich

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) regt an, die Änderung in Buchst. c) zu **Absatz 2 Nr. 5** nach der Sitzung noch einmal auf den mit ihr verfolgten Regelungszweck zu überprüfen.

Abg. **Matthias Arends** (SPD) erläutert, die Koalitionsfraktionen beabsichtigten mit dieser Änderung, es den Eignern von Traditionsschiffen und „Event-Schiffen“ zu ermöglichen, Restaurantbetrieb nicht nur während der Fahrt, sondern auch dann zu betreiben, wenn die Schiffe vertäut in einem Hafen lägen. Schiffe könnten zwangsläufig nicht alle baurechtlichen Voraussetzungen erfüllen, die an ein Haus gestellt würden, etwa im Hinblick auf Fluchtwege und Treppen. Der Abgeordnete befürwortet die Anregung des GBD, die Änderung mit Blick auf eine rechtssichere Formulierung noch einmal zu überprüfen.

Abg. **Heiko Sachtleben** (GRÜNE) erklärt, mit dieser Änderung solle der Betrieb von Restaurantschiffen und Event-Schiffen vereinfacht werden. Restaurant- bzw. Event-Schiffe müssten ohnehin die Anforderungen der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung erfüllen und erfüllten somit - ganz nebenbei - schon eine ganze Reihe von Anforderungen, die abgeprüft werden müssten, wenn sie dem Baurecht unterfallen sollten. Dies gelte beispielsweise in Bezug auf Fluchtwege.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) weist darauf hin, dass für Event-Schiffe die Versammlungsstättenverordnung nur angewendet werden müsse, wenn diese Fahrzeuge als „bauliche Anlage“ definiert seien. Schiffe, die nicht als bauliche Anlage definiert seien, unterfielen auch nicht der Versammlungsstättenverordnung.

Abg. **Heiko Sachtleben** (GRÜNE) verweist daraufhin auf die Hamburgische Bauordnung. Diese gelte nicht für „nach wasserrechtlichen Vorschriften zulassungsbedürftige Kaianlagen, Dalben und Vorsetzen sowie Schiffe und andere schwimmende Anlagen, die ortsfest benutzt werden, einschließlich ihrer Aufbauten“, sagt er.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) argumentiert, es sei dem Gesetzgeber unbenommen, Schiffe vom Geltungsbereich der NBauO auszunehmen. Es stelle sich allerdings die rechtspolitische Frage, ob es sachgerecht sei, für ein Event-Schiff, auf dem Hunderte Menschen im Grunde genommen wie in einer Partylocation feierten, keine Sicherheitsvorkehrungen anordnen zu können - nur mit Ausnahme derer, die auch für Schiffe gälten.

Im Übrigen habe die Herausnahme von Schiffen aus dem Geltungsbereich des Baurechts auch Grenzen. Schiffe von planungsrechtlich relevanter Größe etwa könnten dem städtebaulichen Planungsrecht unterfallen. Dann sei zwar nicht das Bauordnungsrecht, aber das bundesrechtlich geregelte städtebauliche Planungsrecht, ggf. also auch der entsprechende Bebauungsplan zu beachten.

Vors. Abg. **Stefan Klein** (SPD) stellt im Ausschuss Einvernehmen fest, den GBD zu bitten, in Zusammenarbeit mit dem MW und den Koalitionsfraktionen einen Formulierungsvorschlag zu erarbeiten, der allen Bedenken Rechnung trägt.

Nr. 2: § 2 - Begriffe

Anknüpfend an die Anmerkungen des GBD erläutert Abg. **Dr. Dörte Liebetruh** (SPD) den Hintergrund des Entschlusses für diese Änderung der NBauO. Die Koalitionsfraktionen, berichtet sie, hätten Kenntnis von mehreren Fällen erhalten, in denen Privatpersonen die Spitzböden ihrer Immobilien mithilfe von mehreren Gauben ausbauen wollten, um zusätzlichen Wohnraum zu schaffen, in denen es den Kommunen aber mangels Bearbeitungskapazitäten nicht gelungen sei, Bebauungspläne, die 1,5-Geschossigkeit vorgäben, kurzfristig entsprechend zu ändern, sodass

in diesen Fällen bis heute kein zusätzlicher Wohnraum habe geschaffen werden können. Bebauungspläne seien für Kommunen ein probates Mittel, um mit entsprechenden Festlegungen den Charakter eines Wohnquartiers zu erhalten, also - überspitzt gesagt - „zu verhindern, dass in einem Dorf ein Wolkenkratzer errichtet wird“. Der Ausbau von Spitzböden, durch den mit Ausnahme von ein paar Gauben die äußere Hülle eines Gebäudes kaum verändert werde, allerdings werde seitens der Kommunen vor dem Hintergrund des breiten politischen Willens zur Schaffung von Wohnraum begrüßt.

Abg. **Christian Frölich** (CDU) argumentiert, die Kommunen hätten bewusst Bebauungspläne aufgestellt, um in Neubaugebieten die Anzahl der Geschosse auf 1,5 zu beschränken. Gerade in Neubaugebieten wollten Kommunen durch Bauleitplanung im Voraus gewisse Festlegungen treffen. Mit dieser Änderung in § 2 eröffne der Landesgesetzgeber die Möglichkeit, Spitzböden in ihrer gesamten Länge durch Herstellung von Gauben zusätzlich zu nutzen, obwohl dies, wie entsprechende Bebauungspläne, die 1,5-Geschossigkeit vorsähen, anscheinend gar nicht im Interesse der Kommunen sei.

In diesem Zusammenhang stelle sich ihm, Abg. Frölich, eine weitere Frage. Im Gesetz sei von „Vollgeschoss“ die Rede. Ein Vollgeschoss sei aber nur dann ein Geschoss, wenn zwei Drittel der Grundfläche eine Raumhöhe von 2,20 m oder darüber hinaus hätten. Er rege an, mithilfe dieser Kriterien als Regulativ den Ausbau von Spitzböden nur dann zuzulassen, wenn dadurch kein Vollgeschoss im Sinne dieser Definition entstehe. Würde auf eine solche Maßgabe verzichtet, hätten Bauherren - im Widerspruch zu so manchem kommunalen Bebauungsplan - die Möglichkeit, eine Gaube in der Länge der gesamten Traufbreite aufzusetzen, mit dem Ergebnis, dass dann ein Vollgeschoss entstünde.

Abg. **Heiko Sachtleben** (GRÜNE) spricht sich dafür aus, die Formulierung so weit zu präzisieren, dass verhindert wird, dass beim Ausbau von Spitzböden Dachöffnungen so ausufern können, wie es der Abg. Frölich beschrieben hat.

Der Abgeordnete tritt allerdings dem Eindruck entgegen, dass die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände diese Änderung zugunsten des Ausbaus von Spitzböden zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum wegen möglicher Eingriffe in Bebauungspläne kritisierten.

Abg. **Frank Henning** (SPD) bemerkt, nach seinen Erfahrungen seien Bebauungspläne zum Teil vor vielen Jahren aufgestellt worden, als es noch nicht so dringlich gewesen sei, zusätzlichen Wohnraum zu schaffen. Im Grunde genommen bestehe doch zwischen allen Fraktionen Einvernehmen darin, schnell und einfach zusätzlichen Wohnraum zu schaffen, ohne dass dafür zeitaufwändig Bebauungspläne geändert werden müssten. Er plädiere daher dafür, im Sinne der vielen wohnungsuchenden Bürgerinnen und Bürger den folgenden Formulierungsvorschlag des GBD zu übernehmen:

„Wird ein Hohlraum nach Absatz 6 Satz 3 durch die Errichtung von Dachgauben so umgebaut, dass er nach Absatz 6 Satz 4 oberstes Geschoss wird, so gilt er auch nach dem Umbau nicht als oberstes Geschoss im Sinne dieses Absatzes und ist kein Vollgeschoss.“

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) erinnert sodann an die Kritik der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens. Sie habe auf der Seite 3 ihrer schriftlichen Stel-

lungnahme sinngemäß dargelegt, dass in bestehende Bebauungspläne nicht eingegriffen werden sollte, also nicht mit Rückwirkung Dinge für zulässig erklärt werden können sollten, die bisher der Plangeber nicht habe berücksichtigen können.

In den Fällen, in denen es einen neuen Bebauungsplan gäbe, würden die Formulierungen, die der GBD dem Ausschuss auf der Seite 7 der Vorlage 11 vorschläge, dem Anliegen entsprechen: Ein Ausbau wäre auf Dachgauben beschränkt, und wenn durch den Aufsatz von Dachgauben der Spitzboden eines Dachgeschosses ausgebaut würde, dann würde der Spitzboden zwar eigentlich ein oberstes Geschoss, aber kein Vollgeschoss im Sinne der Regelung über Vollgeschosse. Dementsprechend würde weder das vor dem Ausbau bestehende oberste Geschoss noch das nach dem Ausbau neu entstandene oberste Geschoss Vollgeschoss im Sinne der Regelung über Vollgeschosse, sodass die Eingeschossigkeit erhalten bliebe.

Die Rechtslage bei Dachausbauten in Gebieten mit bestehenden Bebauungsplänen sei rechtlich kompliziert. Der Begriff des Vollgeschosses werde im städtebaulichen Planungsrecht verwendet, die Baunutzungsverordnung (BauNVO) überlasse die Definition aber dem Landesrecht. Es sei unstreitig, dass auf einen Bebauungsplan, der zum Zeitpunkt X beschlossen worden sei, die BauNVO immer nur in der Fassung anzuwenden sei, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Bebauungsplan gegolten habe. Das heiße, dass nachträgliche Änderungen der BauNVO keine Auswirkungen auf einen bestehenden Bebauungsplan hätten. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts dürfe derjenige, der die BauNVO erlasse, nicht rückwirkend durch eine Änderung der BauNVO in die Planungsabsicht von Gemeinden eingreifen. Wenn also der Begriff des Vollgeschosses in der BauNVO definiert wäre, dürfte der Verordnungsgeber keine Änderungen mit Wirkung für bestehende Bebauungspläne treffen. Trotz dieser Rechtsprechung werde aber die Auffassung vertreten, dass der Begriff des Vollgeschosses in der Landesbauordnung immer in der Fassung anzuwenden sein solle, die zum Zeitpunkt der Beurteilung des jeweiligen Bauvorhabens gelte. Das heiße, dass sich Änderungen in der Bauordnung auch auf Vorhaben im Geltungsbereich eines bestehenden Bebauungsplans auswirken können sollten. Ob dies zutrefte, sei streitig. Es gebe hierzu keine höchstrichterliche Rechtsprechung und auch keine Rechtsprechung niedersächsischer Gerichte.

Nach Ansicht der Koalitionsfraktionen solle der neue Begriff „Vollgeschoss“ auch für bestehende Bebauungspläne gelten. Diese Rechtsfolge würde durch den folgenden Formulierungsvorschlag des GBD zu **Satz 6** (Vorlage 11, Seite 11 unten) bewirkt:

„Wenn der Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorhabens nach städtebaulichem Planungsrecht eine Fassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zugrunde zu legen ist, die für die Bestimmung des Begriffs des Vollgeschosses auf Landesrecht verweist, gelten die diesbezüglichen Vorschriften dieses Gesetzes in der Fassung, die in dem Zeitpunkt gilt, der für die Beurteilung der Zulässigkeit des jeweiligen Vorhabens maßgeblich ist.“

Zur Vermeidung des rechtlichen Risikos, dass das Bundesverwaltungsgericht oder das OVG Lüneburg darin möglicherweise einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit sehen könnten, könnte Satz 6 hingegen wie folgt formuliert werden (Vorlage 11, Seite 13 oben):

„Wenn der Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorhabens nach städtebaulichem Planungsrecht eine Fassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zugrunde zu legen ist, die für die

Bestimmung des Begriffs des Vollgeschosses auf Landesrecht verweist, gelten die diesbezüglichen Vorschriften dieses Gesetzes

1. in der Fassung, die in dem Zeitpunkt gilt, der für die Beurteilung der Zulässigkeit des jeweiligen Vorhabens maßgeblich ist, oder,
2. falls das Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegt, der das Maß der baulichen Nutzung durch die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse bestimmt, in der Fassung, die im Zeitpunkt des Beschlusses des Bebauungsplans galt.“

Abg. **Dr. Dörte Liebeth** (SPD) plädiert dafür, den Formulierungsvorschlag des GBD auf der Seite 11 der Vorlage 11 zu übernehmen, und fragt das MW, ob durch diese dynamische Verweisung das von den Koalitionsfraktionen verfolgte Ziel bestmöglich erreicht würde. Die Mehrzahl der Menschen wohnt in Bestandsimmobilien, führt die Abgeordnete zur Begründung an, und infolgedessen sollte sich diese gesetzgeberische Initiative insbesondere auf die Baugebiete mit den Häusern aus den 60er- bis 80er-Jahren erstrecken, für die Bebauungspläne schon vor vielen Jahrzehnten unter ganz anderen Bedingungen erstellt worden seien.

MR'in **Frambourg** (MW) erklärt, das MW sei der Ansicht, dass durch eine dynamische Verweisung nachträglich in die Planungshoheit der Gemeinde eingegriffen würde, und enthalte sich angesichts der unterschiedlichen Rechtsprechung einer Empfehlung für oder gegen einen der beiden Formulierungsvorschläge.

Abg. **Frank Henning** (SPD) argumentiert, die NBauO-Novelle solle das Bauen beschleunigen, vereinfachen und vergünstigen und vor allem Wohnraum schaffen. Vor diesem Hintergrund sei es folgerichtig, den Formulierungsvorschlag des GBD auf der Seite 11 der Vorlage zu übernehmen, auch wenn dadurch in Kauf genommen werde, dass Bebauungspläne, die teilweise vor vielen Jahrzehnten beschlossen worden seien, als es noch keine Wohnungsnot gegeben habe, diese Initiative für mehr Wohnraum nicht zuließen. Nach seinem Eindruck wären Kommunen im Übrigen gar nicht in der Lage, ihre Bebauungspläne zeitnah so zu ändern, dass nachträglicher Dachausbau mit den darin getroffenen Festlegungen zur Geschosshöhe nicht kollidiere. Der seitens der Koalitionsfraktionen favorisierte Formulierungsvorschlag würde insoweit eine Entlastung für die Kommunen bewirken, als bestehende Bebauungspläne nicht geändert werden müssten.

Abg. **Christian Frölich** (CDU) betont, seine Fraktion sei für die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum. Er gebe aber zu bedenken, dass die geplanten Änderungen sämtliche Bauleitplanungen konterkarierten, und schlage daher vor, für Dachausbauten zumindest eine flächenmäßige Begrenzung vorzusehen, um zu verhindern, dass Bauherren Dächer öffneten und über die gesamte Traufbreite mit Gauben versähen.

Abg. **Dr. Dörte Liebeth** (SPD) bittet ihren Vorredner sodann um einen Formulierungsvorschlag für eine solche flächenmäßige Begrenzung. - Abg. **Christian Frölich** (CDU) erläutert, ein Vollgeschoss liege dann vor, wenn mehr als zwei Drittel der Grundfläche eine Raumhöhe von 2,20 m hätten. Insofern müsse sichergestellt werden, dass beim Ausbau von Spitzböden weniger als zwei Drittel der Grundfläche eine Höhe von 2,20 m aufwiesen.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) erklärt, letztlich sei es politisch zu entscheiden, wie der Dachbodenausbau geregelt werden solle. Er müsse jedoch darauf hinweisen, dass Gerichte möglicherweise entscheiden könnten, dass der Landesgesetzgeber durch die von den Koalitionsfraktionen favorisierte Regelung unzulässig in die kommunale Planungshoheit eingreife.

Ein Bebauungsplan diene naturgemäß dem Zweck, Konflikte möglichst zu vermeiden. Jemand, der an seinem Haus in größerem Umfang Dachgauben anbaue, um von der beabsichtigten Regelung zu profitieren, könne durchaus Konflikte mit Nachbarn auslösen, die bei Fortbestehen der bisherigen Rechtslage durch den Bebauungsplan vermieden würden.

Möglicherweise könne dadurch auch ein Gleichbehandlungsproblem entstehen. Denn wer in einem Baugebiet, für das ein Bebauungsplan erstellt sei, neu baue, der dürfe seinen Neubau nicht entsprechend gestalten. Theoretisch hätte ein Bauherr aber die Möglichkeit, ein neues Haus zu errichten, das den bisherigen Vorgaben entspreche, um es später entsprechend den neuen Vorgaben umzubauen.

Abg. **Frank Henning** (SPD) unterbreitet den Verfahrensvorschlag, den GBD zu bitten, einen Formulierungsvorschlag zu entwickeln, der die Anregung des Abg. Frölich aufgreift, eine flächenmäßige Begrenzung des Dachausbaus sicherzustellen, um zu verhindern, dass durch einen Dachausbau Vollgeschosse entstehen. - Der **Ausschuss** stimmt dem Verfahrensvorschlag zu.

Nr. 3: § 47 - Notwendige Stellplätze

Der **Ausschuss** stimmt dem folgenden, in der Vorlage auf Seite 14 abgedruckten Formulierungsvorschlag des GBD zu **Satz 3** zu:

„Abweichend von den Sätzen 1 und 2 braucht der durch eine Wohnung verursachte Bedarf oder der durch eine zusätzlich geschaffene Wohnung verursachte Mehrbedarf an Stellplätzen nicht gedeckt zu werden, wenn

1. für die Baumaßnahme, durch die die Wohnung oder die zusätzliche Wohnung geschaffen wird, der Bauantrag, der Antrag auf bauaufsichtliche Zustimmung nach § 74 Abs. 2 oder die Mitteilung nach § 62 Abs. 3 nach dem 30. Juni 2024 übermittelt wird oder;
2. falls eine zusätzliche Wohnung durch eine verfahrensfreie Nutzungsänderung gemäß § 60 Abs. 2 geschaffen wird, die Nutzungsänderung nach dem 30. Juni 2024 vorgenommen wird.“

Abg. **Christian Frölich** (CDU) nimmt Bezug auf die Anmerkung des GBD zu dem Formulierungsvorschlag, den der Ausschuss in der 70. Sitzung auf seinen Wunsch hin erbeten hat und der regeln soll, dass der durch Anbauten an kommunale Bauten verursachte Mehrbedarf an Stellplätzen nicht gedeckt werden muss (**neuer Absatz 1 Satz 4**), sowie auf seine vor der Sitzung an die Fraktionen übermittelte E-Mail, in der er die Intention seines Änderungswunsches präzisiert hat. Der Abgeordnete bezweifelt, dass Kommunen Stellplatzsatzungen aufstellten, weil sich der Sachverhalt einfacher durch eine Änderung der NBauO regeln ließe, und vertritt die Ansicht, dass infolge der Änderung von § 47, durch die für Vorhaben im Bereich des Wohnungsbaus im Grunde genommen gar keine Stellplätze mehr vorgesehen werden müssten, Stellplatzsatzungen

als Regulativ hinfällig seien. Der seitens der CDU-Fraktion geforderte Verzicht auf zusätzliche Einstellplätze bei Baumaßnahmen an Gebäuden, die sich in kommunalem Eigentum befänden, solle in Zeiten stark angespannter kommunaler Haushalte und hoher Zinslasten ein Signal des Entgegenkommens an die Kommunen sein, das Bauen zu vergünstigen.

Abg. **Heiko Sachtleben** (GRÜNE) bemerkt, ihm erschließe sich die Notwendigkeit der von Abg. Frölich erbetenen gesetzlichen Regelung in § 47 nicht, daher lehne er den hierzu vorgelegten Änderungsvorschlag ab. - Abg. **Frank Henning** (SPD) bezeichnet den Vorstoß der CDU-Fraktion als inkonsequent. Während die CDU-Fraktion die Streichung der Stellplatzpflicht beim Wohnungsneubau ablehne, setze sie sich dafür ein, dass Kommunen bei Baumaßnahmen an kommunalen Gebäuden von der Verpflichtung, Stellplätze einzurichten, befreit würden. Er könne keinen Grund erkennen, aus dem private Baumaßnahmen und kommunale Baumaßnahmen in diesem Punkte unterschiedlich behandelt werden sollten, und lehne den Änderungsvorschlag der CDU-Fraktion daher ebenfalls ab. Entweder, so Abg. **Heiko Sachtleben** (GRÜNE), gelte die Stellplatzpflicht entweder für private Bauherren *und* Kommunen oder für keine der beiden. - Abg. **Christian Frölich** (CDU) entgegnet, viele Kommunen seien mit Baumaßnahmen an Grundschulen befasst, die saniert oder aufgrund der Erweiterung des Aufgabenspektrums um Ganztagsbetreuung um Mensen erweitert werden müssten. Hieraus ergäben sich Stellplatzverpflichtungen für Schulen, obwohl diese vor den Sanierungen bzw. Erweiterungen mit der Anzahl ihrer Stellplätze ausgekommen seien.

Vors. Abg. **Stefan Klein** (SPD) hält den Ausschuss für einverstanden damit, über diesen Änderungsvorschlag in der nächsten Sitzung abstimmen zu lassen.

Nr. 4: § 48 - Fahrradabstellanlagen

Der **Ausschuss** stimmt - bei Enthaltung der AfD-Fraktion - der Übernahme der Formulierungsvorschläge des GBD zu.

Nr. 5: § 62 - Sonstige genehmigungsfreie Baumaßnahmen

Auf Anregung des GBD stellt der **Ausschuss** die Beratung dieser Änderung zurück.

Nr. 5/1: § 63 - Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren

Der **Ausschuss** stimmt - bei Enthaltung der AfD-Fraktion - der Übernahme des Formulierungsvorschlags des GBD zu **Absatz 1 Satz 2** zu.

Nr. 6: § 67 - Bauantrag

ORR'in **Dr. Wetz** (GBD) teilt ergänzend zu den schriftlichen Anmerkungen in der Vorlage 11 mit, die Umsetzung der in Absatz 4 genannten Richtlinie erfolge nicht in der von der Richtlinie verbindlich vorgegebenen Frist. Grundsätzlich ende die Umsetzungsfrist am 21. Mai 2025, also am Folgetag. Bis zu diesem Zeitpunkt sei der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens absehbar nicht möglich. Außerdem seien die maßgeblichen Artikel 16, 16 b und 16 d der Richtlinie in der Fassung der RED-III-Richtlinie schon zum 1. Juli 2024 umzusetzen gewesen. Diese Frist sei also bereits verstrichen.

Abg. **Frank Henning** (SPD), Abg. **Christian Frölich** (CDU) und Abg. **Heiko Sachtleben** (GRÜNE) sprechen sich dafür aus, die Formulierungsvorschläge des GBD - einschließlich der in eckige Klammern gefassten Worte „wirkt darauf hin“ in Satz 5 des **Absatzes 4** zu übernehmen. - Abg. **Omid Najafi** (AfD) enthält sich hierzu.

Nr. 7: § 69 - Behandlung des Bauantrags

Der Ausschuss hat den GBD in seiner 70. Sitzung am 25. April 2025 gebeten, zu Nummer 9 des Antrages der Fraktion der CDU in [Drs. 19/6806](#) Stellung zu nehmen und gegebenenfalls einen entsprechenden Formulierungsvorschlag zu unterbreiten.

Abg. **Christian Frölich** (CDU) problematisiert unter Bezugnahme auf die im Entschließungsantrag seiner Fraktion vorgebrachten Bedenken das Regelungssystem „Genehmigungsfiktion/Rücknahmefiktion“ und verweist auf die in der Anhörung daran geäußerte Kritik. Er argumentiert, während die Genehmigungsfiktion in der Praxis nie eintrete, weil die unteren Baubehörden sie verhinderten, indem sie in den Fällen, in denen sie Genehmigungen nicht in der vorgegebenen Zeit erteilen könnten, von den Bauherren weitere Unterlagen nachforderten, um so einen neuen Fristlauf auszulösen, würden an die Bauherren oftmals Nachforderungen adressiert, die diese unmöglich innerhalb von drei Wochen beibringen könnten, mit der Folge, dass der Verfahrenslauf von vorn beginnen müsse, erläutert der Abgeordnete. Dies sei kontraproduktiv und führe zum Gegenteil von schnellem und günstigerem Bauen. Abg. Frölich appelliert an die Koalitionsfraktionen, sich angesichts des einheitlichen Meinungsbilds unter den Sachverständigen der fachlichen Praxis, die der Ausschuss angehört habe, der Forderung nach einer Änderung der Regelungen zur Genehmigungsfiktion und Rücknahmefiktion nicht weiter zu verschließen.

Abg. **Frank Henning** (SPD) erklärt, die Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hätten in der Anhörung überzeugend dargelegt, dass dieses Regelungssystem gegenseitiger Verpflichtungen der Verfahrensbeschleunigung diene. Einerseits hätten die kommunalen Baubehörden innerhalb einer Frist von drei Wochen eine Vorprüfung vorzunehmen, andererseits seien die Bauherren dann, wenn die Prüfung ergebe, dass Unterlagen nachgereicht werden müssten, verpflichtet, diese innerhalb einer „angemessenen“ Frist beizubringen. Durch das Wort „angemessen“ sei gewährleistet, dass Bauherren nicht überfordert würden. Dass Gutachten nicht innerhalb von 14 Tagen vorgelegt werden könnten, sondern hierfür den Bauherren gegebenenfalls eine mehrmonatige Frist eingeräumt werden müsse, erschließe sich wohl von selbst. Insofern sei die Befürchtung, dass die Rücknahmefiktion eintrete und Verfahren neu auf-

gerollt werden müssten, weil Bauherren mit dem Nachreichen von Unterlagen überfordert würden, unbegründet, weshalb er sich dafür ausspreche, den Änderungsvorschlag der Fraktion der CDU nicht zu übernehmen.

Abg. **Frank Henning** (SPD) und Abg. **Volker Sachtleben** (GRÜNE) lehnen namens der beiden Koalitionsfraktionen den auf Wunsch der Fraktion der CDU seitens des GBD erarbeiteten Änderungsvorschlag **0/a zu Absatz 2** ab. - Abg. **Christian Frölich** (CDU) stimmt ihm namens seiner Fraktion zu. - Abg. **Omid Najafi** (AfD) enthält sich.

Abg. **Christian Frölich** (CDU) fragt, ob die in der Anhörung geäußerte Kritik an „Gold-Plating“ berechtigt sei, ob also die Vorgaben der Richtlinie an einigen Stellen des Gesetzentwurfs nicht im Verhältnis von 1:1 in nationales Recht umgesetzt würden, sondern über das notwendige Maß hinaus verschärft würden, oder ob zusätzliche Vorschriften erlassen oder mögliche Ausnahmen nicht genutzt würden. - ORR'in **Dr. Wetz** (GBD) teilt zu **Absatz 2 a** mit, während Satz 1 Nr. 1 vorsehe, dass die Bauaufsichtsbehörde die Vollständigkeit des Bauantrags für eine Baumaßnahme, die den Bau, das Repowering oder den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 Satz 1 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie betreffe, innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Bauantrags bestätigen müsse, sehe die Erneuerbare-Energien-Richtlinie teilweise eine Frist von 30 Tagen und teilweise eine Frist von 45 Tagen vor.

Abg. **Christian Frölich** (CDU) fragt zu dem Änderungsvorschlag des GBD zu der Änderung in **Buchst. b) zu Absatz 6 Satz 3**, was unter „außergewöhnlichen Umständen, die die Fristverlängerung rechtfertigten“ und „wesentlich geänderten Bauvorlagen“ zu verstehen sei.

ORR'in **Dr. Wetz** (GBD) erläutert, nach der Rechtsprechung handele es sich dann um eine wesentliche Änderung, wenn die Änderung dazu führe, dass ein anderer Verfahrensgegenstand vorliege, ein sogenanntes „aliud“. Dieser Rechtsbegriff sei recht offen gehalten, belasse der Praxis somit genug Entscheidungsspielraum und könne klar konturiert werden.

„Außergewöhnliche Umstände“ seien der Erneuerbare-Energien-Richtlinie entlehnt, dort aber nicht näher definiert. Insofern werde es der Praxis überlassen sein, was unter „außergewöhnlichen Umständen“ zu verstehen sei.

Der **Ausschuss** stimmt den Formulierungsvorschlägen des GBD in **Buchst. a) zu Absatz 2 a** und zu **Buchst. b) zu Absatz 6** - bei Enthaltung der Fraktion der AfD - einvernehmlich zu.

Nr. 7/1: § 70 a Abs. 1 (Genehmigungsfiktion)

Der **Ausschuss** stimmt den Formulierungsvorschlägen des GBD einvernehmlich zu.

Nr. 10: § 86 - Übergangsvorschriften

Der **Ausschuss** stimmt dem neu angefügten **Absatz 9**, ergänzt um das Datum „18. März 2025“, einvernehmlich zu.

Nr. 11: Anhang (zu § 60 Abs. 1)

Der **Ausschuss** stimmt einvernehmlich der Streichung der „**Anmerkungen**“ zu.

Außerdem stimmt er - bei Enthaltung der Fraktion der AfD - den Formulierungsvorschlägen des GBD zu **Buchst. b)** betreffend die **Nr. 1** und zu **Buchst. c)** betreffend die **Nr. 2** (Solarenergieanlagen) - sowie den Formulierungsvorschlägen zu **Buchst. e)** betreffend die **Nr. 13** einschließlich der sich daraus ergebenden neuen Nummerierung der nachfolgenden Nummern einvernehmlich zu.

Abg. **Christian Frölich** (CDU) bemerkt, die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens habe in ihrer Stellungnahme sowie in der mündlichen Anhörung ihrer Verwunderung über diesen erneuten Vorstoß zur Errichtung von Windenergieanlagen verliehen, nachdem ein entsprechendes Ansinnen schon bei der ersten Novellierung nach reiflicher Überlegung und Abwägen des Für und Wider nicht weiterverfolgt worden sei. Die Arbeitsgemeinschaft warne eindringlich davor, das Aufstellen von Kleinwindanlagen mit einer Höhe von 10 m in Wohngebieten zu ermöglichen, und befürchte hohes Streitpotenzial in Bezug auf Lärmemissionen und Schattenwurf solcher Anlagen. Aus diesem Grunde werde seine Fraktion, so der Abgeordnete, die Änderung in **Buchst. b) Doppelbuchst. bb)** zu **Nr. 2.5** - Windenergieanlagen - ablehnen. - Von dem Abgeordneten um eine Stellungnahme gebeten, erklärt ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD), das öffentliche Baurecht sei stets einzuhalten, auch bei verfahrensfreien Baumaßnahmen. Verfahrensfreie Baumaßnahmen hätten den Effekt, dass in Konfliktfällen, in denen sich nach der Fertigstellung eines Baues herausstelle, dass das öffentliche Baurecht nicht eingehalten worden sei, im Nachhinein repressiv eingeschritten werden könne und ggf. auch müsse. Das Risiko sei also aufseiten des Bauherrn, der im schlimmsten Falle einen Bau zurückbauen müsse, aber auch aufseiten der Kommune, die nur deshalb in einem Konfliktfall entscheiden müsse, weil sie keine Möglichkeit gehabt habe, vor der Durchführung der Baumaßnahme über deren rechtliche Zulässigkeit zu entscheiden. Letztlich müsse politisch entschieden werden, ob dieses Risiko hingenommen werden solle.

Der **Ausschuss** stimmt der Änderung in Buchst. b) Doppelbuchst. bb) zu Nr. 2.5 mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen und gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und AfD zu.

Außerdem stimmt er einvernehmlich den Formulierungsvorschlägen zu Nr. 11 Buchst. e (Nr. 13) und Buchst. f (Nr. 14) zu.

Vorsatzbalkone bei energetischen Sanierungen

Abg. **Christian Frölich** (CDU) erinnert daran, dass unter dem Eindruck des Vorschlags der Energieagentur die Koalitionsfraktionen und das MW zugesagt hätten, zu prüfen, ob Vorsatzbalkone bei energetischen Sanierungen genehmigungsfrei gestellt werden könnten.

Abg. **Frank Henning** (SPD) teilt mit, dass die Koalitionsfraktionen nach intensiven Beratungen zu dem Ergebnis gelangt seien, den Vorschlag der Energieagentur nicht zu übernehmen.

MR'in **Frambourg** (MW) legt dar, ein Balkon, der durch eine aufgeständerte Stahlkonstruktion ersetzt werde, die mit dem Hauptgebäude verbunden sei, könne je nachdem, wo die Stahlkonstruktion angeschlossen werde, durch zusätzliche Windlasten Fragen der Standsicherheit auslösen. Beispiele hierfür seien die beiden als „Don Camillo und Peppone“ bekannten Hochhäuser in Wolfsburg. Weit ausladende Balkone, die im Zuge der Sanierung dieser beiden Hochhäuser

vor deren Fassade gesetzt worden seien, hätten zu extremen Windlasten geführt, die von der Hauptkonstruktion hätten getragen werden müssen. Wenn solche Balkone künftig verfahrensfrei gestellt würden, wäre die Entscheidung darüber, ob ein Entwurfsverfasser damit beauftragt werde, einen bautechnischen Standsicherheitsnachweis zu erstellen, dem Bauherrn überlassen. Nach Ansicht des MW aber sollte gerade bei Balkonen, die mit der Hauptkonstruktion verbunden seien, die Beiziehung eines Entwurfsverfassers, der den Anbau des Balkons beaufsichtige und den Standsicherheitsnachweis führe, verpflichtend vorgeschrieben sein.

Abg. **Christian Frölich** (CDU) entgegnet, Risiken, die aus dem Anbau von Balkonen an Hochhäusern resultierten, seien seines Erachtens kein passendes Argument gegen Verfahrensfreiheit. Er könne sich nicht vorstellen, dass Bauherren Hochhäuser mit Balkonen versähen, ohne zuvor einen Statiker damit beauftragt zu haben, die Standsicherheit der Konstruktion nachzuweisen. Er sei der Ansicht, dass weder Bauherren bereit seien, ein solches Risiko zu tragen, noch Politiker den Mut hätten, solche Vorhaben genehmigungsfrei zu stellen.

Er denke in diesem Zusammenhang vielmehr an die langen Straßenzüge dreigeschossiger Gebäude mit Balkonen, bei denen im Zuge der energetischen Sanierung die als Kragplatten ausgebauten Balkone abgeschnitten, mit einem Kran abgehoben und durch aufgeständerte Vorsatzbalkone gleicher Größe ersetzt würden. Den Standsicherheitsnachweis einer solchen Ständerkonstruktion lieferten die Hersteller solcher Ständerkonstruktionen. Die Entscheidung, solche Vorhaben verfahrensfrei zu stellen, wäre ein wichtiges Signal an Tausende Bauherren, dass die Politik energetisches Bauen wirklich erleichtern wolle.

Abg. **Omid Najafi** (AfD) fragt, ob eine probate Lösung darin bestehen könnte, die Verpflichtung zur Beiziehung eines Entwurfsverfassers bzw. Statikers von der Größe des Balkons abhängig zu machen.

Abg. **Volker Sachtleben** (GRÜNE) argumentiert, seine Fraktion lehne den Vorschlag der Energieagentur, zur Förderung energetischer Sanierung den Austausch von Balkonen genehmigungsfrei zu stellen, ab, und zwar aus folgenden Gründen: Der Gesetzentwurf solle so schnell wie möglich, und zwar im Juniplenium, verabschiedet werden, um der Bauwirtschaft schnellstmöglich einen belebenden Impuls zu geben. Der Gesetzentwurf solle Bauen günstiger, einfacher und schneller machen. Keines dieser drei Attribute erfülle ein Balkon, der im Übrigen ein Luxusgut sei.

Abg. **Colette Thiemann** (CDU) verweist darauf, dass bei der energetischen Sanierung Kältebrücken an der Außenfassade tunlichst vermieden werden sollten und insofern eine für die Bauherren praktikable und im Hinblick auf die Steigerung von Akzeptanz in energetische Sanierung einfache Lösung für den Austausch von Balkonplatten durch vorgebaute Ständerkonstruktionen gefunden werden müsse. Mit „unqualifizierten Aussagen im Sinne von ‚Balkone sind ein Luxusgut und können im Zuge der energetischen Sanierung weg‘“ werde nach ihrem Eindruck kein Bauherr ermutigt werden, seine Immobilie energetisch zu sanieren.

Abg. **Frank Henning** (SPD) regt an, im zweiten Beratungsdurchgang darüber zu entscheiden, ob Balkone, die im Zuge der energetischen Sanierung angebaut werden, verfahrensfrei gestellt werden sollten.

Abg. **Matthias Arends** (SPD) problematisiert, dass geändertes öffentliches Baurecht dazu führen könne, dass Mietvertragsbestandteile, beispielsweise die Nutzung eines Balkons, nicht mehr in

Anspruch genommen werden könnten, etwa weil dies durch öffentlich-rechtliche Vorgaben zu energetischer Sanierung nicht mehr möglich sei. - ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) entgegnet, dass in solchen Fällen eine zivilvertragsrechtliche Klärung herbeigeführt werden müsse, im Ergebnis beispielsweise in Form einer Mietminderung. Dies sei im vorliegenden Zusammenhang aber nicht von Belang und müsse daher nicht abschließend geklärt werden.

MR'in **Frambourg** (MW) regt an, nur solche Balkonvorbauten genehmigungsfrei zu stellen, die so groß seien wie die im Zuge der energetischen Sanierung abgebauten Exemplare. Im Übrigen könnte vorgeschrieben werden, dass für Hochhäuser stets ein Statiker bzw. Entwurfsverfasser zu beauftragen sei, meint sie.

Vors. Abg. **Stefan Klein** (SPD) empfiehlt den Fraktionen, zu diesem Sachverhalt bis zur nächsten Sitzung einen Formulierungsvorschlag zu unterbreiten, sodass darüber im zweiten Beratungsdurchgang befunden werden könne.

Unterschreiten des Grenzabstandes durch energetische Sanierung (Fassadendämmung)

Abg. **Christian Frölich** (CDU) erinnert daran, dass das MW zugesagt habe zu prüfen, ob in Anlehnung an die Regelungen der Musterbauordnung das Unterschreiten von Grenzabständen erlaubt werden könne, wenn sich dies wegen vorgebauter Fassadendämmung im Zuge energetischer Sanierung nicht vermeiden lasse.

MR'in **Frambourg** (MW) erläutert, das MW habe bei der Änderung vom 10. November 2021 aus Auslegungsgründen entschieden, in der entsprechenden Vorschrift anstelle des Begriffs „Vorbauten“, den die CDU-Fraktion seinerzeit favorisiert habe, die Formulierung „vor die Außenwand tretende Gebäudeteile“ zu verwenden. Einige vor die Außenwand tretende Gebäudeteile seien in dem Zuge exemplarisch benannt worden, etwa Eingangsüberdachungen und Terrassenüberdachungen. Entwurfsverfasser legten diese Vorschrift bevorzugt so aus, dass Vorsprünge des Hauptgebäudes, zum Beispiel eines erkerähnlichen gestalteten Wohnraumes, einen Vorbau darstellten und diese somit bei Unterschreitung des Grenzabstandes eine Vergünstigung erführen.

Nach ihrem Eindruck, so Frau Frambourg, meine der Abg. Frölich aber nicht die Unterschreitung von Grenzabständen durch vorgebaute Räume, sondern die Unterschreitung von Grenzabständen infolge Veränderungen aufgrund energetischer Sanierung, etwa durch vorgesetzte Fassadendämmung. Problematisch sei dies bei Gebäuden, bei denen ein Grenzabstand von 2,50 m zugelassen worden sei, also bei Gebäuden, die schon heute den Grenzabstand unterschritten. Diese Gebäude genossen Bestandsschutz, weil sie auf einer alten Rechtsgrundlage genehmigt worden seien. Wenn diese Gebäude jetzt aber im Zuge einer energetischen Sanierung mit einer Dämmung versehen würden, verringere sich der Grenzabstand weiter, mit der Folge von Risiken für den Brandschutz. Nach § 8 DVO-NBauO müsse der Bauherr eines Gebäudes, das den Grenzabstand von 2,50 m unterschreite, eine Brandwand einziehen, die keine Öffnung haben dürfe. Weil Dämmmaterial bekanntlich sehr schnell brenne, befürworte das MW nicht, dass durch Aufbringen einer Fassadendämmung der Grenzabstand in diesen Fällen noch weiter unterschritten werden dürfe.

MR **Viebranz** (MW) fügt hinzu, die Anforderungen, die an eine Brandwand zu legen seien, seien von der Gebäudeklasse abhängig. Für Gebäude der Gebäudeklasse 1 bis 3 seien normal beschaffene Wände ausreichend, wobei die oberflächliche Verkleidung solcher Wände allerdings das Erfordernis „nicht brennbar“ erfüllen müsse. In jedem Falle aber müsse die Gebäudeabschlusswand die Anforderungen des Brandschutzes erfüllen.

Abg. **Christian Frölich** (CDU) erklärt, das würde bedeuten, dass ein vorgebauter erkerähnlicher Wohnraum nicht energetisch saniert werden dürfte - wohlwissend, dass ein solcher Gebäudeteil mit nicht brennbarem Dämmmaterial, etwa Steinwolle, verkleidet werden könnte, um auch ohne Verwendung des bekanntermaßen leicht brennbaren Polystyrols den Brandschutz sicherzustellen, so wie es im Übrigen bei Mehrfamilienhäusern schon heute gang und gäbe sei. Durch eine Formulierung, die den Bauherrn verpflichten würde, in Fällen, in denen Grenzabstände unterschritten würden, schwer entflammbares Dämmmaterial zu verwenden, würde Eigentümern die Möglichkeit eröffnet, auch solche Gebäudeteile energetisch zu sanieren.

Artikel 2/1 - Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung

Der Formulierungsvorschlag des GBD hierzu gilt einem Änderungsvorschlag der Fraktion der CDU. - ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) trägt die Anmerkung des GBD vor und rät im Ergebnis aus rechtssystematischen Gründen von einer Änderung ab.

Abg. **Christian Frölich** (CDU) wirbt für den Änderungsvorschlag seiner Fraktion. Abgesehen von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens hätten ihm in der mündlichen Anhörung alle Vertreter der Praxis zugestimmt. Das informelle Vorschlagsmodell der Benennung von Prüfstatikern durch den Bauherrn funktioniere nun einmal nicht in allen Fällen. Wenn die beiden Prüfstatiker, die nach dem Willen seiner Fraktion der Bauherr verbindlich benennen können solle, die Beauftragung ablehnten, könne die Baubehörde immer noch ihren eigenen Prüfstatiker mit den Arbeiten beauftragen. Ein Prüfstatiker, der ausschließlich Stahlbauten berechne, werde Schwierigkeiten damit haben, die Statik einer Holzkonstruktion zu prüfen, und werde dementsprechend für die Ausführung Maximalstandards fordern, um auf der sicheren Seite zu sein. Ein Prüfstatiker dagegen, der im Holzbau erfahren sei, werde hier ganz andere - bessere, kundenorientiertere und dennoch baurechtlich zulässige - Ergebnisse liefern. Das Vorschlagsmodell seiner Fraktion eröffne die Möglichkeit, Baukosten und Bauzeit zu sparen. Es gelte, diese „low hanging fruits“ zu ernten. Dass sich dieses Vorschlagsmodell seiner Fraktion regeln lasse, zeige der Formulierungsvorschlag des GBD.

Abg. **Frank Henning** (SPD) regt an, hierüber noch einmal fraktionsintern zu beraten.

Der **Ausschuss** schließt an dieser Stelle den ersten Beratungsdurchgang ab und bittet die Ausschüsse für Rechts- und Verfassungsfragen, für Inneres und Sport sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, die Mitberatung durchzuführen.
